

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 21 vom 21. April 2009**

Der Petitionsausschuss hat am 21. April 2009 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/112

**Gegenstand:** Beseitigung eines Gebäudeteils

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die Forderung, einen Teil einer baulichen Anlage zu beseitigen. Er trägt vor, eine Baugenehmigung sei nicht erforderlich. Das Bauwerk stelle eine handwerkliche Meisterleistung dar, die in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben müsse. Ein öffentliches Interesse an einem Abriss bestehe nicht. Seine Zustimmung zur teilweisen Beseitigung sei in dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erpresst worden.

Der Petitionsausschuss hat mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der Angelegenheit wurde wegen eines während des Baus verhängten Baustopps ein verwaltungsgerichtliches Klageverfahren durchgeführt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung führte das Gericht aus, dass seiner Ansicht nach das konkrete Bauverbot rechtmäßig sei. Der Petent nahm die Klage zurück, nachdem die Stadtgemeinde Bremen sich zu einer Duldung nur eines Teils der baulichen Anlage bereit erklärt hat. Daran ist der Petent gebunden. Anderenfalls muss er damit rechnen, dass die Stadtgemeinde Bremen die Beseitigung des gesamten Bauwerks verfügt. Indem das Gericht erklärt hat, es halte das konkrete Bauverbot für rechtmäßig, hat es indirekt auch zum Ausdruck gebracht, dass es die Rechtsauffassung des Petenten, das Bauwerk sei nicht genehmigungspflichtig, nicht teilt.

Den Einwand des Petenten, seine Zustimmung zur Klagerücknahme sei erpresst worden, kann der Petitionsausschuss nicht gelten lassen. Zum einen gelten bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtsstaatliche Grundsätze. Zum anderen war der Petent anwaltlich vertreten.

**Eingabe-Nr.:** S 17/135

**Gegenstand:** Wiedererteilung der Fahrerlaubnis

**Begründung:** Der Petent begehrt die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung

dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Petenten wurde vor Jahren die Fahrerlaubnis entzogen. Die Entziehung ist bestandskräftig. Um eine neue Fahrerlaubnis zu erhalten, muss er einen entsprechenden Antrag stellen, Personalausweis, Sehtest und Passfoto vorlegen sowie die erforderliche Verwaltungsgebühr zahlen. Im Falle des Petenten ist sehr wahrscheinlich, dass er seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch ein ärztliches Gutachten nachweisen muss. Diese Forderung ist für den Petitionsausschuss angesichts der bekannten Tatsachen nachvollziehbar.

**Eingabe-Nr.:** S 17/136

**Gegenstand:** Rückbau einer Straße

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen Überlegungen zum Rückbau einer Straße. Er trägt vor, es handele sich um eine funktionierende Quer Verbindung, die nicht gestört werden sollte. Die jetzige Straße biete eine staufreie Verbindung zwischen zwei Stadtteilen. Dort verkehren zwei Buslinien. Außerdem müsse auch der Liefer- und Kundenverkehr zu den anliegenden Gewerbebetrieben reibungslos gewährleistet werden.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Momentan werden lediglich Maßnahmen zur Verringerung des Straßenquerschnitts diskutiert. In einem ersten Schritt ist geplant, in einem Teilbereich das Halteverbot am Fahrbahnrand aufzuheben und so eine Reduzierung der Fahrbahnflächen zu erreichen. Welche weiteren Maßnahmen sich dann anschließen, steht zurzeit noch nicht fest.

Auch nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die jetzige Fahrbahnfläche überdimensioniert. Die vorhandenen und erwarteten Verkehrsmengen sind problemlos auch auf einer zweistreifigen Fahrbahn abzuwickeln. An den Knotenpunkten sind allerdings weiterhin separate Abbiegespuren erforderlich. Die erhobene Verkehrsbelastung liegt für eine wichtige Straßenverbindung im üblichen Rahmen. Vergleichbare Straßen liegen in den Prognosewerten sogar über den Werten der hier interessierenden Straße.

Auch die BSAG erhebt im Hinblick auf den Buslinienbetrieb keine Bedenken. Die Gewerbebetriebe sind durch separate Ortsfahrbahnen erschlossen. Dementsprechend kann von den Zuliefer- und Parkverkehren auch keine Störung des Verkehrsflusses ausgehen.

Die Straße stellt eine deutliche Zäsur in dem betreffenden Gebiet dar, sodass für den Petitionsausschuss die Überlegungen zu einem Rückbau der Straße nachvollziehbar erscheinen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/118

**Gegenstand:** Kosten der Unterkunft

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass die BAglS mehrfach zu wenig Miete an seine Vermieter überwiesen habe. Außerdem ist er der Auffassung, die Heizkosten würden nicht in korrekter Höhe gezahlt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die BAGIS hat für einen kurzen Zeitraum nicht die volle Miete an den Vermieter überwiesen. Dies beruht auf einem Versehen der zuständigen Sachbearbeiterin, die sich mittlerweile auch bei dem Petenten entschuldigt hat. Die Miete wird jetzt in voller Höhe an den Vermieter überwiesen. Die BAGIS hat den Differenzbetrag unmittelbar an den Petenten ausgezahlt. Deshalb kann sie die jetzige Nachforderung des Vermieters nicht übernehmen.

Die BAGIS hat die geforderte Nachzahlung der Heizkosten übernommen und die monatlichen Vorauszahlungsbeträge als Bedarf bei der Berechnung des monatlichen Leistungsanspruches berücksichtigt. Mittlerweile hat die Sachbearbeiterin dem Petenten eine Aufstellung der Zusammensetzung seiner Miete inklusive Heizkosten ausgehändigt. Die Heizkosten werden in der vorgeschriebenen Höhe bewilligt. Allerdings sind die Aufwendungen für Warmwasser dem Grunde nach im Regelsatz enthalten, sodass von der monatlichen Leistung ein entsprechender Betrag abzusetzen ist.

**Eingabe-Nr.:** S 17/129

**Gegenstand:** Nachbarbeschwerde über Lärm

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über Lärm, der insbesondere an den Wochenenden von einem benachbarten Sportplatz ausgeht. Er verweist darauf, dass Lärm gesundheitsschädlich sei.

Der Petitionsausschuss hat Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Eine Verlagerung des Sportbetriebs auf eine andere Sportanlage ist nicht möglich. Dem Verein kann kein anderer Sportplatz zugewiesen werden. Dies war entgegen der Behauptung des Petenten auch in der Vergangenheit nicht der Fall.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat den Verantwortlichen des Vereins darauf hingewiesen, dass die Ruhezeiten der Sportlärmschutzverordnung, sonntags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, einzuhalten sind. Dieser erklärte, er werde dafür Sorge tragen, dass sonntags keine Spiele und samstags Spiele und Training erst ab 15.00 Uhr stattfinden. Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat den Verein auf Bitte des Petitionsausschusses nochmals schriftlich auf diese Vereinbarung hingewiesen und seine Erwartung ausgedrückt, dass der Spiel- und Trainingsbetrieb entsprechend umorganisiert wird. Verstöße gegen diese Vereinbarung und die Sportlärmschutzverordnung müssten gegebenenfalls dem Senator für Inneres und Sport oder der Polizei mitgeteilt werden.

**Eingabe-Nr.:** S 17/166

**Gegenstand:** Prüfung der Fahreignung

**Begründung:** Der Petent bittet darum, ein Verfahren zur Überprüfung seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen einzustellen.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat in seiner vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme ausgeführt, er habe keine Maßnahmen zur Überprüfung der Fahreignung des Petenten angeordnet. Die Petition ist daher insoweit gegenstandslos.

